

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 18\]](#)) i. V. m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 15\]](#), S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 03\]](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Von den Gebühren sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
2. Sondernutzungen für Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden für die Dauer des Wahlkampfes von 2 Monaten vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag durch zugelassene Parteien und Wählergruppen
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und
4. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes für ortsansässige Rathenower Vereine, die einem anerkannten gemeinnützigen Zweck dienen, nach Vorlage der Bestätigung vom Finanzamt. Sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind Art, Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich wie folgt:

Nr.	Art der Nutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Aufstellung von Waren- und Verkaufständen in Verbindung mit einem Ladengeschäft je angefangenem m ² /monatlich - bis 2m ² - über 2m ²	frei 5,00	
2.	Aufstellung von Waren- und Verkaufständen ohne Verbindung mit einem Ladengeschäft sowie kommerziell genutzte Informationsstände täglich - bis 10m ² - über 10m ²	25,00 50,00	
3.	Mobiler Verkauf zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen	frei	
4.	Imbissstände mit festgelegtem Standplatz täglich - bis 10m ² - über 10m ²	7,00 15,00	
5.	Aufstellung von Tischen und Stühlen für Außergastronomie je angefangenem m ² /monatlich	3,00	
6.	Klappaufsteller in Verbindung mit einem Ladengeschäft oder das Aufstellen eines Fahrradständers mit Werbung je Stück/jährlich - 1. Aufsteller - ab 2. Aufsteller	frei 50,00	
7.	Anbringen von Werbemitteln (Plakate/Tafeln) je Stück täglich	1,00	5,00
8.	Baustelleneinrichtung und Baustoffablagerung je angefangenem m ² täglich	0,25	5,00
9.	Container pro Stück täglich - bis 8m ³ - über 8m ³	7,50 12,50	
10.	Aufstellen eines Kleidercontainers jährlich pro Stück	500,00	
11.	Ablagerungen aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und die nicht unter eine andere Tarifnummer fallen	0,10	5,00
12.	Sonstige Nutzung, die von keiner anderen Tarifstelle erfasst wird je m ² täglich	0,50	5,00
13.	gastronomische Veranstaltungen bis 500 m ² bis 1000 m ² bis 3000 m ² ab 3000 m ²	Märkischer Platz 150,00 250,00 400,00 600,00	Sonstige Plätze 100,00 200,00 350,00 500,00

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach der Fläche zu berechnenden Gebühren werden angefangene Messeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
- (3) Entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden auf den Gebührenschuldner umgelegt. Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verbrauch erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow vom 29.06.2006 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister